

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Angerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg hat mit Beschluss vom 05.10.2015 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Angerberg einen (oder mehrere) über drei Monate alte(n) Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 65,00.

(2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer gemäß § 4 Tiroler Hundesteuergesetz. jährlich EUR 45,00

(3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den Steuersatz nach Abs. 1 bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabeanpruches

- (1) Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeanpruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungs-übertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 22.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Walter Osl